



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

16136/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0110 (NLE)

RL 11

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zum
Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen
Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der
Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen
Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen
der Union

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Protokolls
zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits
über ein Rahmenabkommen zwischen
der Europäischen Union und der Libanesischen Republik
über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme
der Libanesischen Republik an Programmen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments^{1*},

¹ ABl. L...

* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle der Zustimmung einfügen, wenn diese am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses zur Verfügung steht.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss .../2014/EU des Rates^{1*} wurde das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits² über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (im Folgenden „Protokoll“) am ...^{**} im Namen der Union unterzeichnet*.
- (2) Das Protokoll dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die der Libanesischen Republik die Teilnahme an bestimmten Programmen der Union ermöglichen. Der durch das Protokoll gebildete horizontale Rahmen enthält die Grundsätze für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und ermöglicht der Libanesischen Republik, Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, von der Union entsprechend diesen Programmen zu erhalten. Dieser Rahmen gilt lediglich für die Programme der Union, deren maßgebliche Rechtsgrundlagen die Möglichkeit einer Teilnahme der Libanesischen Republik vorsehen. Der Abschluss des Protokolls hat deshalb nicht die Ausübung von Befugnissen gemäß den verschiedenen sektorbezogenen Politiken zur Folge, die mit den Programmen verfolgt werden; die Befugnisse werden vielmehr bei der Einrichtung der Programme ausgeübt.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Nr. .../2014/EU vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L ...).

* ABl: Bitte die Nummer und das Datum der Unterzeichnung im Text einfügen und die Fußnote oben vervollständigen (Dokument st16132/14).

² ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2.

** ABl.: Bitte Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen (Dokument st16135/14).

Artikel 1

Das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union wird im Namen der Union genehmigt^{1*}.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation nach Artikel 10 des Protokolls im Namen der Union vor².

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Libanesischen Republik an jedem einzelnen Programm der Union, einschließlich des zu leistenden finanziellen Beitrags, festzulegen. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.

¹ Das Protokoll wurde gemeinsam mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. [...] veröffentlicht.

* ABl: Bitte die ABl.-Fundstelle der vorigen Fußnote einfügen.

² Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
